

Pressefreiheit und Schutz der Privatsphäre Entwicklungen im deutschen Recht als Folge Straßburger Rechtsprechung

*Rainer Hofmann**

I. Einleitung

Die persönlichen und beruflichen Interessen von Juan Encinar waren weitgespannt. Dies galt auch für die Rechtswissenschaft, was sich naturgemäß in seinem wissenschaftlichen Oeuvre niederschlug. Es spiegelt auch seinen großen Einsatz für Demokratie, Rechts- und Sozialstaat sowie die Menschenrechte wider. Konzentrierte er sich zu Beginn seiner juristischen Karriere, im Spanien der *transición* gut verständlich, zunächst auf das Recht der politischen Parteien, wandte er sich bald verstärkt der Frage der territorialen Struktur von komplexen Staaten zu; dies führte zu einer Vielzahl – auch rechtsvergleichender – Arbeiten zu Föderalismus, Regionalismus und ihren Zwischenformen wie etwa dem asymmetrischen Bundesstaat. Angesichts seines persönlichen Werdegangs nicht überraschend war sein stetes Interesse an Fragen des Medienrechts, sowohl der Presse und anderer Printmedien wie auch von Rundfunk und Fernsehen. Dabei erkannte er, wie nur wenige, schon sehr früh, daß die Privatisierung und die damit einhergehende Multiplikation privater Rundfunk- und Fernsehsender nicht notwendig eine Garantie für Meinungsvielfalt oder gar politischen Pluralismus in den Medien darstellten: Noch immer erinnere ich mich gut an ein Gespräch Anfang der 1980er Jahre, als in Deutschland eine – von mir geteilte – sehr positive Grundhaltung gegenüber der Beendigung des öffentlich-rechtlichen Fernsehmonopols herrschte. Schon damals warnte *Juan Encinar* beredt vor den Gefahren einer Konzentration audiovisueller Medien in den Händen weniger, politischen Einfluß suchenden Personen; im Unterschied zu ihm hatte ich damals *Silvio Berlusconi* noch nicht wahrgenommen. Er sah aber auch die Gefahren, die eine totale „Medialisierung“ der Gesellschaft für den einzelnen Menschen und seine grundlegenden Rechte bringen könnte; so wichtig ihm angesichts des ja intensiv erlebten *Franquismo* die Pressefreiheit war, die er als zentralen und unabdingbaren Pfeiler der Demokratie verstand, so sehr sah er auch, daß eine schrankenlose Pressefreiheit auch den Verlust des Schutzes der Privatsphäre bewirken könne. Nicht weiter verwunderlich war es daher, daß er der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Ausgleich des Konflikts zwischen diesen beiden ganz grundlegenden Menschenrechten recht kritisch gegenüberstand. Bekanntlich hat nun der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seinem Urteil vom 24. Juni 2004 im Fall *Caroline von Hannover v Germany*¹ in dieser Rechtsprechung eine

* Der Verfasser dankt Herrn Jakob Kadelbach, studentische Hilfskraft am Wilhelm-Merton-Zentrum für Europäische Integration und Internationale Wirtschaftsordnung an der Johann Wolfgang Goethe – Universität Frankfurt am Main, für seine sehr hilfreiche Unterstützung bei der Recherche für diesen Beitrag.

¹ Report of Judgements and Decisions 2004-VI; abgedruckt unter anderem in *Neue Juristische Wochenschrift* (NJW) 2004, 2647; aus der dieses Urteil kommentierenden, sehr umfangreichen Literatur in deutscher Sprache siehe einerseits die kritischen Besprechungen etwa von *Grabenwarter*, Schutz der Privatsphäre versus Pressefreiheit: Europäische Korrektur eines deutschen Sonderweges?, *AfP- Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht* 2004, 309 (*Grabenwarter* war im Verfahren Bevollmächtigter des Verbandes Deutscher Zeitungsverleger); *Gersdorf*, Caroline-Urteil des EGMR: Bedrohung der nationalen Medienordnung, *AfP* 2005, 221; *Halfmeier*, Privatleben und Pressefreiheit: Rechtsvereinheitlichung par ordre de Strasbourg, *AfP* 2004, 417; und *Soehring/Seelmann-Eggebert*, Die Entwicklung der Presse- und Äußerungsfreiheit in den Jahren 2000-2004, *NJW* 2005, 571 (576); sowie andererseits die positiven Besprechungen etwa von *Kaboth*, Der EGMR und Caroline von Hannover: Mehr Schutz vor der Veröffentlichung von Fotoaufnahmen aus dem Privatleben Prominenter?, *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht* (ZUM) 2004, 818; *Stürner*, Caroline-Urteil des EGMR – Rückkehr zum richtigen Maß, *AfP* 2005, 213; *Tettinger*, Steine aus dem Glashaus, *Juristenzeitung* (JZ) 2004, 1144 sowie die Urteilsanmerkung von *Herrmann*, *ZUM* 2004, 665; jedenfalls tendenziell zustimmend auch *Heldrich*, Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit nach der Europäischen Menschenrechtskonvention, *NJW* 2004, 2634;

Verletzung von Art. 8 EMRK gesehen: Die Veröffentlichung von Fotos, die *Caroline von Hannover* beim Einkaufen auf einem Wochenmarkt oder in einem für die Öffentlichkeit zugänglichen Schwimmbad zeigten, stelle einen Verstoß gegen ihr Menschenrecht auf Schutz ihrer Privatsphäre dar. Es ist anzunehmen, daß *Juan Encinar* dieser Entscheidung zugestimmt hätte. Mehr als drei Jahre nach diesem Urteil läßt sich feststellen, daß die deutschen Fachgerichte, bis hin zum BGH, begonnen haben, sich den Vorgaben aus Straßburg anzunähern, wenn sie ihnen auch noch nicht völlig entsprechen; ob und in welchem Umfang dies auch für das BVerfG gelten wird, bleibt noch abzuwarten. Gegenstand des folgenden Beitrags ist eine knappe Schilderung der früheren Rechtsprechung von BGH und BVerfG, des genannten Urteils des EGMR und der erwähnten jüngeren Judikatur des BGH sowie deren Würdigung.²

II. Normativer Ausgangspunkt und deutsche Rechtsprechung

Verfassungsrechtliche Grundlagen sind zum einen das vom BVerfG aus der in Art. 2 Abs. 1 GG verankerten allgemeinen Handlungsfreiheit in Verbindung mit der in Art. 1 Abs. 1 GG garantierten Menschenwürde entwickelte Allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als *Recht der Selbstdarstellung*³ und zum anderen die in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistete Pressefreiheit. In dieses Recht der Selbstdarstellung wird seit langem das *Recht am eigenen Bild* hineingelesen;⁴ es gewährt im Prinzip den Anspruch, sich unerbetener öffentlicher Darstellungen der eigenen Person, namentlich auch durch die Presse, erwehren zu können. Interessant ist, daß als Referenzrahmen für den offenkundig notwendigen Ausgleich mit dem sich aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ergebenden Recht der Presse auf Berichterstattung und Information immer noch auf letztlich aus dem Jahre 1907 stammende, einfachgesetzliche Bestimmungen zurückgegriffen wird: Es handelt sich um die §§ 22 und 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG): Nach § 22 KUG⁵ bedarf es für die Veröffentlichung eines Bildes grundsätzlich der Einwilligung der betroffenen Person; jedoch bedürfen gemäß § 23 KUG⁶ Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte keiner solchen Einwilligung, sofern nicht durch die Veröffentlichung berechnete Interessen der abgebildeten Person verletzt werden.

Offenkundig entscheidend war die inhaltliche Konkretisierung des Begriffs „Zeitgeschichte“. Dabei unterschied die fachgerichtliche Rechtsprechung über lange Zeit hinweg zwischen sogenannten *absoluten* und *relativen Personen der Zeitgeschichte*.⁷ Dabei wurden als solche

und *Starck*, Das Caroline-Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und seine rechtlichen Konsequenzen, JZ 2006, 76.

² Siehe hierzu jüngst auch *Teichmann*, Abschied von der absoluten Person der Zeitgeschichte, NJW 2007, 1917.

³ Vgl. hierzu statt aller *Pieroth/Schlink*, Grundrechte (23. Aufl. 2007), 87 ff mit weiteren Nachweisen.

⁴ Vgl. insbesondere BVerfGE 35, 202 (220); 101, 361 (380).

⁵ Diese Bestimmung lautet: „(1) Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. (2) Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. (3) Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. (4) Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.“

⁶ Diese Bestimmung lautet: „(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden: 1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte; 2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen; 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben; 4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient. (2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.“

⁷ Vgl. aus jüngerer Zeit etwa BGHZ 131, 332 (336 ff.) (= NJW 1996, 1128); BGHZ 151, 26 (29) (= NJW 2002, 2317); und BGHZ 158, 218 (220) (= NJW 2004, 1795).

absoluten Personen der Zeitgeschichte Staatsoberhäupter und führende Politiker, aber auch bekannte Künstler, Schauspieler und Sportler sowie sonstige prominente Akteure des gesellschaftlichen Lebens eingestuft. Bilder von solchen Personen waren immer „Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte“ im Sinne des § 23 Abs. 1 KUG, da ihre hervorgehobene Rolle im öffentlichen Leben stets ein allgemeines Informationsinteresse begründe. Dies sollte auch bei Tätigkeiten gelten, die in keinem Zusammenhang mit den politischen oder sonstigen Funktionen solcher Personen standen, wie etwa üblichen Tätigkeiten des täglichen Lebens.⁸ Schutz vor unerbetenen Abbildungen genossen solche absoluten Personen der Zeitgeschichte nur, wenn sie „berechtigten Interessen“ im Sinne des § 23 Abs. 2 KUG geltend machen konnten. Dies war vor allem dann der Fall, wenn sie sich innerhalb der „eigenen vier Wände“ oder vergleichbaren, räumlich offenkundig abgetrennten Örtlichkeiten befanden; sonst lagen solche „berechtigten Interessen“ nur vor, wenn sich die betroffenen Personen in eine „örtliche Abgeschlossenheit“ zurückgezogen hatte, in der sie erkennbar für sich allein sein wollten.⁹

Aber nicht nur solche absolute Personen der Zeitgeschichte waren dem öffentlichen Informationsinteresse fast schutzlos ausgeliefert: Auch ihre „vertrauten Begleitpersonen“ mußten Abbildungen von sich, in dieser Funktion einer „vertrauten Begleitperson“, weitestgehend uneingeschränkt hinnehmen, da auch solche Personen ein zeitgeschichtliches Ereignis darstellten.¹⁰ Dies wurde damit begründet, daß das allgemeine Informationsinteresse, das sich auf die absolute Person der Zeitgeschichte beziehe, sich auch auf deren Begleitpersonen erstreckte.¹¹ Diese galten als *relative Personen der Zeitgeschichte*. Auch sie konnten ein „berechtigtes Interesse“ im Sinne des § 22 Abs. 2 KUG einwenden; sein bestehen wurde in der Regel bei jugendlichen Begleitpersonen angenommen.¹²

Wie eingangs erwähnt, hat das BVerfG diese Rechtsprechung im wesentlichen als mit dem Grundgesetz für vereinbar erklärt.¹³ Der entscheidende Begriff der *absoluten Person der Zeitgeschichte* als „abgekürzte Ausdrucksweise“ für solche Personen, an deren Abbildung die Öffentlichkeit wegen der abgebildeten Personen interessiert sei, sei verfassungsrechtlich jedenfalls solange unbedenklich wie eine einzelfallbezogene Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und den berechtigten Interessen der Abgebildeten stattfinde.¹⁴

III. Das Urteil des EGMR im Fall *Caroline von Hannover v Germany*

⁸ Typisch für dieses Verständnis sind etwa die einschlägigen Formulierungen des BGH zur rechtlichen Stellung von *Caroline von Hannover* in dem Verfahren, das letztlich zum angesprochenen Urteil des EGMR vom 24 Juni 2004 führte: „Sie muß es als Person der Zeitgeschichte ... hinnehmen, daß die Allgemeinheit ein berechtigtes Interesse daran hat zu erfahren, wo sie sich aufhält und wie sie sich in der Öffentlichkeit gibt, sei es beim Einkaufen auf dem Marktplatz, in einem Café, bei sportlicher Betätigung oder sonstigen Tätigkeiten des täglichen Lebens.“; siehe BGHZ 131, 332 (343); vgl. hierzu statt aller *Soehring*, Die Entwicklung des Presse- und Äußerungsrechts 1994-1996, NJW 1997, 360 (365).

⁹ BGHZ 131, 332 (338).

¹⁰ So ausdrücklich BGHZ 158, 218 (222); vgl. hierzu *Rehm*, Persönlichkeitsschutz Prominenter und Pressefreiheit der Unterhaltungsmedien, AfP 1999, 416.

¹¹ *Ibid.*

¹² So das BVerfG in seinem Urteil vom 15.12.1999, in dem es die Verfassungsbeschwerde von *Caroline von Hannover* gegen das Urteil des BGH (BGHZ 131, 332) nur bezüglich ihrer mitabgebildeten minderjährigen Kinder für begründet erachtete, BVerfGE 101, 361 (385, 395) (=NJW 2000, 1021); vgl. hierzu statt aller *Soehring/Seelmann-Eggebert*, Die Entwicklung des Presse- und Äußerungsrechts 1997-1999, NJW 2000, 2466 (2472) und ausführlich *Soehring*, Caroline und ein Ende?, AfP 2000, 230.

¹³ Grundlegend BVerfGE 101, 361.

¹⁴ BVerfGE 101, 361 (392).

Zum von Art. 8 EMRK geschützten Privatleben gehört nach Ansicht des EGMR auch die ungestörte Entfaltung der Persönlichkeit in ihren Beziehungen zu anderen Privatpersonen¹⁵ sowie das Recht am eigenen Bild.¹⁶ Wie das BVerfG, das ja auch einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht grundsätzlich bejaht hatte, kommt also der EGMR zum Schluß, daß dieses und damit Art. 8 EMRK hier betroffen sei. Die Unterschiede zwischen beiden Gerichten treten dann recht deutlich hervor, wenn es um die Abwägung zwischen diesem Recht und der in Art. 5 GG bzw. Art. 10 EMRK geschützten Pressefreiheit (als „ungeschriebener“ Teil der Meinungsäußerungsfreiheit) geht. Deren Bedeutung als Grundpfeiler einer demokratischen Ordnung hatte der EGMR stets betont und vor allem die Rolle der Presse als eines *public watchdog* hervorgehoben.¹⁷ Auch stellte der EGMR klar, daß die in Art. 10 EMRK geschützte Freiheit der Meinungsäußerung auch die Veröffentlichung von Fotoaufnahmen umfasse.¹⁸ Dann unterstrich der EGMR seine bisherige Rechtsprechung, wonach er in Fällen, in denen der Schutz des Privatlebens gegen die Pressefreiheit abzuwägen war, stets darauf abgestellt habe, ob die Fotoaufnahmen oder Presseartikel zu einer öffentlichen Diskussion über eine Frage allgemeinen Interesses beitragen.¹⁹ Damit ist zugleich der letztlich entscheidende Unterschied zwischen BVerfG und EGMR angesprochen: Während das BVerfG davon ausgeht, daß der Schutz und im Grundsatz auch Vorrang der Pressefreiheit sich nicht auf den politischen Bereich beschränkt, sondern sich auch auf die bloße Unterhaltung des Publikums erstreckt, fordert der EGMR eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen Berichten über Tatsachen, die einen Beitrag zu einer öffentlichen Debatte in einer demokratischen Gesellschaft leisten (können), und Berichten über das Privatleben von Personen ohne jegliche offizielle Funktion: „Im ersten Fall spielt die Presse ihre wesentliche Rolle als ‚watchdog‘ in der demokratischen Gesellschaft und trägt dazu bei, ‚Ideen und Informationen zu Fragen allgemeinen Interesses zu vermitteln‘. Im zweiten Fall ist das anders.“²⁰ Dabei betont der EGMR, daß es vor allem bei Politikern unter bestimmten Umständen ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit auf Kenntnis von Aspekten auch des Privatlebens geben könne; im vorliegenden Fall der *Caroline von Hannover* sei dies aber nicht der Fall. Vielmehr diene hier die Veröffentlichung der umstrittenen Fotos und Artikel nur der Befriedigung der Neugier eines bestimmten Publikums über das Privatleben von *Caroline von Hannover* und könne trotz ihres hohen Bekanntheitsgrads nicht als Beitrag zu irgendeiner Diskussion von allgemeinem Interesse für die Gesellschaft angesehen werden.²¹ Unter diesen Umständen verdiene die Veröffentlichung nur eingeschränkt den Schutz des Art. 10 EMRK.²² Der EGMR wies auch darauf hin, daß bei der Abwägung von Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit die Belästigungen nicht außer Betracht bleiben könnten, die Personen des öffentlichen Lebens ohnehin in ihrem Privatleben ausgesetzt seien.²³

Ein weiteres Kriterium findet der EGMR in der legitimen Erwartung von Schutz und Achtung des Privatlebens, die auch in der Öffentlichkeit bekannten Personen zustehe.²⁴ Dies nimmt der

¹⁵ EGMR (*supra* Anm. 1), Rz. 57 unter Verweis auf EGMR, Urteil vom 25.11.1994, *Stjerna v Finland*, Series A 299-B.

¹⁶ EGMR, *ibid.*, Rz. 57 unter Verweis auf EGMR; Entscheidung vom 21.02.2002, Appl.Nº. 42409/98, *Schüssel v Austria*.

¹⁷ Ständige Rechtsprechung seit EGMR, Urteil vom 26.11.1991, *Observer and Guardian v United Kingdom*, Series A 216; siehe auch die Urteile vom 23.09.1994, *Jersild v Denmark*, Series A 298; und vom 20.05.1999, *Bladet Tromsø and Stensaas v Norway*, RJD 1999-III.

¹⁸ EGMR (*supra* Anm. 1), Rz 59.

¹⁹ *Ibid.*, Rz. 60 unter Verweis auf etwa EGMR, Urteil vom 06.02.2001, *Tammer v Estonia*, RJD 2001-I.

²⁰ *Ibid.*, Rz. 63 unter Verweis auf EGMR, Urteil vom 26.11.1991, *Observer and Guardian v United Kingdom*, Series A 216, 29.

²¹ *Ibid.*, Rz. 64-65.

²² *Ibid.*, Rz. 66.

²³ *Ibid.*, Rz. 68.

²⁴ *Ibid.*, Rz. 69 unter Hinweis auf EGMR, Urteil vom 25.06.1997, *Halford v United Kingdom*. RJD 1997-III, 1016.

EGMR zum Ausgangspunkt einer sehr deutlichen Kritik an der Unterscheidung zwischen *absoluten* und *relativen Personen der Zeitgeschichte*: Zum einen führe die Qualifikation einer Person als *absolute Person der Zeitgeschichte* faktisch dazu, daß diese nur einen sehr eingeschränkten Schutz des Privatlebens genösse, was allenfalls bei Politikern in öffentlichen Ämtern hinzunehmen sei, nicht aber bei Personen, die keinerlei amtliche Funktionen innehätten.²⁵ Schließlich seien die Kriterien der Einordnung einer Person in die Kategorien *absolute* bzw. *relative Person der Zeitgeschichte* nicht klar genug, um rechtsstaatlichen Anforderungen zu genügen; auch das von der deutschen Rechtsprechung genutzte Kriterium der „örtlichen Abgeschiedenheit“ sei zu vage, um den betroffenen Personen eine zuverlässige Beurteilung zu ermöglichen, ob sie in einer bestimmten Situation Schutz und Achtung ihres Privatlebens erwarten könnten.²⁶

Im Ergebnis ist dem Urteil des EGMR zuzustimmen.²⁷ Zwar ist in der Tat fraglich, ob das von ihm verwendete Abgrenzungskriterium, ob nämlich an einer Information deswegen ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit besteht, weil sie einen Beitrag zu einer *politischen* Diskussion in einer demokratischen Gesellschaft leisten kann, zu besser vorhersehbaren Ergebnissen führt, als die Verwendung der Kriterien *absolute* und *relative Personen der Zeitgeschichte* durch die deutsche Rechtsprechung. Klarer wird die Lage aber durch den Zusatz des EGMR bezüglich Personen des politischen Lebens bei der Wahrnehmung von Amtsgeschäften: Letztlich bedeutet die Rechtsprechung des EGMR, daß mit Ausnahme von Politikern eine Berichterstattung über das Privatleben sämtlicher sonstiger „Prominenter“ im Regelfall keinen Beitrag zu einer berechtigten politischen Diskussion in einer demokratischen Gesellschaft leisten kann; solche Berichte, vor allem aber die Veröffentlichung von Fotos, bedürfen daher im Grundsatz der Einwilligung der betroffenen Personen.²⁸ Hierin ist auch kein Angriff auf die Institution der Pressefreiheit zu sehen – im Gegenteil ist dem EGMR nur beizupflichten, wenn er die Pressefreiheit wieder auf den Bereich zurückführt, in dem und für den sie vor allem im 18. und 19. Jahrhundert erkämpft wurde: Die allgemeine Meinungsbildung zu den für ein Gemeinwesen relevanten Fragen – und dies sind nun einmal diejenigen Fragen, die politischen Belang haben, und nicht etwa die Befriedigung der Neugier einer wie auch immer bezeichneten Öffentlichkeit am Privatleben bestimmter „Prominenter“.²⁹ Es mag auch zutreffend sein, daß die Rechtsprechung des EGMR dazu führt, daß sich solche Prominente nun die Veröffentlichung entsprechende Bilder aus ihrem Privatleben bezahlen lassen; insofern ist allerdings nicht einzusehen, warum die Presse für solche „Informationen“, die sie ja letztlich in der Absicht veröffentlicht, ihren Absatz zu erhöhen und so Gewinne zu erzielen, nicht bezahlen sollte. Im übrigen ist nicht zu erwarten, daß es der Presse schwer fallen wird, Fotos von „Prominenten“ zu machen – in aller Regel lassen sich diese sehr bereitwillig und unentgeltlich fotografieren, allerdings eben in selbst gewählten und daher aus ihrer Sicht positiven Posen. Nicht überzeugend ist schließlich das Argument, daß Personen, die für ihre Karriere immer wieder die Öffentlichkeit suchten und nutzten, einen eingeschränkten Schutz ihrer Privatsphäre hinnehmen müßten; keinesfalls kann nämlich in einem solchen Verhalten der Verzicht auf den Schutz des Persönlichkeitsrechts in künftigen Konstellationen gesehen werden.

²⁵ *Ibid.*, Rz. 72.

²⁶ *Ibid.*, Rz. 72-75.

²⁷ Hingewiesen sei auch auf das Urteil des EGMR vom 16.11.2004, *Karhuvaara and Iltalehti v Finland*, Reports of Judgments and Decisions 2004-XI, abgedruckt in NJW 2006, 591, in dem der EGMR seine Rechtsprechung aus der Entscheidung *Caroline von Hannover* nachdrücklich bestätigte.

²⁸ So etwa auch *Heldrich* (*supra* Anm. 1), 636.

²⁹ Zutreffend ist darauf hingewiesen worden, daß sich der EGMR bei seiner Entscheidung ganz deutlich von der entsprechenden Rechtslage in Frankreich hat leiten lassen, vgl. hierzu etwa *Bartnik, Caroline à la française* – ein Vorbild für Deutschland?, AfP 2004, 489; für rechtsvergleichende Darstellungen siehe z.B. auch *Bruns*, Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit auf dem Marktplatz der Ideen, JZ 2005, 428; und *Grabenwarter* (*supra* Anm. 1), 314.

Abschließend sei noch auf den Umstand hingewiesen, daß offenbar auch die Bundesregierung mit der Entscheidung des EGMR „leben konnte“: Obwohl es sich um eine Entscheidung der III. Sektion des EGMR, also einer Kammer im Sinne des Art. 42 EMRK handelte, beantragte die Bundesrepublik Deutschland nicht die nach Art. 43 Abs. 1 EMRK mögliche Verweisung an die Große Kammer, so daß die dargestellte Entscheidung gemäß Art. 44 Abs. 2 EMRK endgültig wurde.

IV. Die Reaktion der deutschen Rechtsprechung

Bevor auf die eigentliche Reaktion der deutschen Fachgerichte auf das Urteil des EGMR eingegangen wird, ist noch kurz auf das grundsätzliche Problem der Wirkung solcher Urteile für die deutsche Rechtsordnung einzugehen.

1. Grundsätzliche Fragen der Wirkung von Urteilen des EGMR in der deutschen Rechtsordnung

Zunächst ist festzuhalten, daß Deutschland – wie jeder Mitgliedstaat der EMRK – gemäß Art. 46 Abs. 2 EMRK verpflichtet ist, diejenigen endgültigen Urteile, die es betreffen, zu befolgen. Da die Urteile des EGMR diese Bindungswirkung grundsätzlich nur in dem entschiedenen Fall entfalten, stellt sich in der Tat die Frage, welche Bedeutung das fragliche Urteil des EGMR auf die künftige Rechtsprechung deutscher Gerichte hat. Schon seit Mitte der 1980er Jahre hatte das BVerfG immer wieder entschieden, daß Inhalt und Entwicklungsstand der EMRK bei der Auslegung des Grundgesetzes und des einfachen Gesetzesrechts zu berücksichtigen sind.³⁰ Dem entspricht auch, daß Deutschland gemäß Art. 52 EMRK die wirksame Anwendung aller Konventionsbestimmungen zu gewährleisten hat. Dies bedeutet insbesondere, daß die deutschen Gerichte, einschließlich des BVerfG, der völkerrechtlich begründeten und durch die Ratifikation der EMRK ins innerstaatliche Recht eingefügten Pflicht unterliegen, bei der Auslegung und Anwendung deutschen Verfassungs- und Gesetzesrechts, die Auslegung der EMRK durch den EGMR zu beachten; dies gilt jedenfalls solange nicht durch eine solche Beachtung tragende Grundsätze des deutschen Verfassungsrechts aufgegeben werden müßten – und das ist im Hinblick auf die bisherige Rechtsprechung des EGMR eine eher hypothetische Situation.

Nur wenige Monate nach der *Caroline*-Entscheidung des EGMR hatte das BVerfG im *Görgülü*-Beschluss³¹ dann Gelegenheit, sich zu dieser Frage zu äußern. Dabei stellte es fest, daß zur Bindung an Gesetz und Recht im Sinne des Art. 20 Abs. 3 GG auch die „Berücksichtigung der Gewährleistungen der EMRK und der Entscheidungen des EGMR im Rahmen methodisch vertretbarer Gesetzesauslegung“ gehöre. Sowohl die fehlende Auseinandersetzung mit einer Entscheidung des EGMR als auch deren gegen vorrangiges Recht verstoßende schematische Vollstreckung können gegen Grundrechte in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip verstoßen. Ferner führte das BVerfG aus, daß bei der Berücksichtigung von Entscheidungen des EGMR die staatlichen Organe die Auswirkungen auf die nationale Rechtsordnung in ihre Rechtsanwendung einzubeziehen hätten. Dies gelte insbesondere dann, wenn es sich bei dem

³⁰ BVerfGE 74, 358 (370) = NJW 1987, 2427; BVerfGE 82, 106 = NJW 1990, 2741.

³¹ BVerfGE 111, 307 (323) = NJW 2004, 3407; aus der großen Zahl der zu diesem Urteil ergangenen Stellungnahmen vgl. etwa *Frowein*, Die traurigen Mißverständnisse. Bundesverfassungsgericht und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, in: *Liber amicorum Jost Delbrück* (2005), 279; *Hofmann*, The German Federal Constitutional Court and Public International Law: New Decisions, New Approaches?, *German Yearbook of International Law* 47 (2004), 9; und *Starck* (*supra* Anm. 1), 79.

einschlägigen nationalen Recht um ein ausbalanciertes Teilsystem des innerstaatlichen Rechts handelt, das verschiedene Grundrechtspositionen miteinander zum Ausgleich bringen wolle.

Im Rahmen dieses Beitrags kann dieses – in mancher Hinsicht problematische³² - Urteil nicht im Detail gewürdigt werden. Hervorgehoben sei jedenfalls, daß das BVerfG zum einen, unter Rückgriff auf seine frühere Rechtsprechung, betont, daß die Bestimmungen der EMRK in ihrer Auslegung durch den EGMR zu „berücksichtigen“ seien – eine uneingeschränkte Bindung wird jedoch abgelehnt. Dies bedeutet aber immerhin, daß im Prinzip künftig Verfassungsbeschwerden mit der Begründung erhoben werden können, ein deutsches Gericht habe eine Entscheidung des EGMR überhaupt nicht berücksichtigt; dies war im übrigen der Sachverhalt des Verfahrens, das zu dieser Entscheidung geführt hatte: Mit der Begründung, Urteile des EGMR entfalteten Bindungswirkung nur für die Bundesrepublik Deutschland als Völkerrechtssubjekt und nicht auch für seine staatlichen Organe wie die Gerichte, hatte sich das Oberlandesgericht Naumburg in einem Verfahren, in dem der EGMR eine Verletzung von Art. 8 EMRK wegen Eingriffen in das Sorgerecht des Vaters eines nichtehelichen Kindes durch Entscheidungen deutscher Gerichte, einschließlich des BVerfG, festgestellt hatte, explizit über diese bindende Feststellung des EGMR hinweggesetzt. Zuzustimmen ist dem BVerfG auch darin, daß es eine gewisse Qualifikation dieser Pflicht zur Berücksichtigung von Entscheidungen des EGMR einführt, nämlich dann, wenn sie mit grundlegenden Prinzipien der deutschen Verfassungsordnung unvereinbar wären. Auch wenn, wie oben angemerkt, eine solche Situation kaum vorstellbar ist, erscheint es sinnvoll, ausdrücklich einen solchen Vorbehalt auszusprechen: Gerade im Hinblick auf jüngere Entwicklungen bezüglich der Beschränkung oder gar Verneinung fundamentaler Prozeßgrundrechte gegenüber des Terrorismus verdächtigen Personen kann nicht völlig ausgeschlossen werden, daß das Völkerrecht bzw. die EMRK in ihrer Auslegung durch den EGMR den Anspruch auf einen *fair trial* solchen Personen nicht mehr zubilligen würde – dies wäre nun eine solche Situation, in der deutsche Gerichte entsprechende Urteile des EGMR aus Gründen des deutschen Verfassungsrechts nicht mehr „berücksichtigen“ müßten bzw. nicht mehr „berücksichtigen“ dürften.

Sehr viel problematischer ist aber der Hinweis auf die „ausbalancierten Teilsysteme des innerstaatlichen Rechts“, in denen „verschiedene Grundrechtspositionen miteinander zum Ausgleich“ gebracht werden sollen, also etwa auf den hier besonders relevanten Konfliktbereich zwischen Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit; offenbar wollte das BVerfG in solchen Bereichen bei der „Berücksichtigung“ der Rechtsprechung des EGMR ein besonders vorsichtiges und sorgsames Vorgehen der deutschen Gerichte anmahnen. Bei allem Respekt vor den die einschlägige Rechtsprechung des BVerfG in diesem Bereich tragenden Überlegungen: Das Konzept der Unterscheidung zwischen *absoluten* und *relativen Personen der Zeitgeschichte* zu einem tragenden Bestandteil der deutschen Verfassungsordnung zu erklären, erscheint kaum nachvollziehbar! Zu den tragenden Bestandteilen der deutschen Verfassungsordnung mag es in der Tat gehören, zwischen den konfligierenden Grundrechten des Persönlichkeitsschutzes und der Pressefreiheit einen abgewogenen Ausgleich finden zu müssen; dies kann allerdings auch auf andere Weise geschehen als bisher vom BVerfG getan – der einschlägige Ansatz des EGMR, der gleichfalls zu einem solchen abgewogenen Ausgleich führt, ist nur eines der möglichen Beispiele.

2. Die neue Rechtsprechung des BGH

³² Vgl. hierzu *Hofmann*, *ibid.*, 30.

Vor diesem Hintergrund, der es auch für möglich hätte erscheinen lassen, daß die deutschen Gerichte nur sehr zurückhaltend die Vorgaben des EGMR übernehmen würden, ist bemerkenswert, wie weitgehend sie sich in ihrer Rechtsprechung an den tragenden Prinzipien des EGMR in der *Caroline*-Entscheidung orientieren; von einer mehr oder weniger vollständigen Rezeption läßt sich gleichwohl nicht sprechen.

In sechs am 6. März 2007 veröffentlichten Urteilen³³ vollzog der BGH eine Abkehr vom früheren Konzept der *absoluten* und *relativen Person der Zeitgeschichte*, auf das sich noch die Vorinstanz, das Oberlandesgericht Hamburg, in seinen vor dem EGMR-Urteil im Fall *Caroline von Hannover* ergangenen Berufungsurteilen gestützt hatte. An seine Stelle tritt eine auf den Einzelfall bezogene Interessenabwägung, die zum einen besser dem abgestuften Modell der §§ 22 und 23 KUG entspricht und zum anderen wohl auch weitgehend in Einklang mit der Rechtsprechung des EGMR steht: Die Abwägung der widerstreitenden Rechte und Grundrechte, also Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit, sei nicht erst bei der Prüfung der jeweils berechtigten Interessen vorzunehmen, sondern schon bei der Frage, ob Fotos und Berichte einen Bezug zur Zeitgeschichte aufwiesen. Dies wird damit begründet, daß das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gesetzgeberischer Grund für die Ausnahmeregelung des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG sei; daher müsse die Frage, ob ein solches Informationsinteresse bestehe, schon bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Bereich der Zeitgeschichte“ entschieden werden. Mit anderen Worten: Es dürfe nicht „schablonenhaft“ darauf abgestellt werden, ob ein Bild eine *absolute* oder *relative Person der Zeitgeschichte* zeige, sondern es müsse für jedes konkrete Bild begründet werden, warum gerade an seiner Veröffentlichung ein zeitgeschichtliches Interesse bestehe. Allerdings faßt der BGH dann den Begriff des „zeitgeschichtlichen Interesses“ etwas weiter als es dies der EGMR (wohl) tut: Unter den Begriff der „Zeitgeschichte“ fielen nämlich nicht ausschließlich Vorgänge von historisch-politischer Bedeutung; auch nur unterhaltende Beiträge über Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse könnten die Meinungsbildung anregen und beeinflussen. Insoweit komme der Presse ein gewisser Spielraum zu, um nach publizistischen Kriterien entscheiden zu können, ob eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse sei. Allerdings – und das ist im jeweiligen Einzelfall, der ja für sich genommen beurteilt werden muß, naturgemäß von entscheidender Bedeutung - stelle die unerwünschte Veröffentlichung von Bildern immer einen „Einbruch in die persönliche Sphäre des Abgebildeten dar“ und finde daher ihre Grenzen im Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Der BGH unterstrich dann die Notwendigkeit einer solchen Abwägung gerade auch bezüglich Personen mit hohem Bekanntheitsgrad. Auch bei ihnen dürfe nicht außer Acht bleiben, ob die Berichterstattung zu einer Debatte mit einem Sachgehalt beitrage, der über die Befriedigung bloßer Neugier hinausgehe. Allerdings sei, falls die Abbildung im Zusammenhang mit einem Wortbeitrag erfolge, dessen Inhalt für die Beurteilung des gesamten Informationswerts zu berücksichtigen; dies könne im Ergebnis dazu führen, daß eine Abbildung, die für sich genommen, keinen solchen schützenswerten Informationsgehalt habe, diesen im Kontext mit der Wortberichterstattung gewinne.

In Anwendung dieser Grundsätze urteilte der BGH dann, daß der Urlaub einer prominenten Persönlichkeit ebenso wie eine Geburtstagsfeier oder die Vermietung einer privaten Ferienvilla grundsätzlich keine Vorgänge von allgemeinem Interesse seien. Soweit einschlägige Berichte nur Informationen über diese Vorgänge enthielten, also lediglich der Unterhaltung ohne

³³ Von zentraler Bedeutung sind dabei die in NJW 2007, 1977 bzw. NJW 2007, 1981 abgedruckten Urteile, die in Verfahren ergingen, in denen sich zum einen *Caroline von Hannover* und zum anderen ihr Ehemann, *Prinz Ernst August von Hannover*, gegen die Veröffentlichung von Fotos ohne ihre vorherige Einwilligung wehrten; vgl. hierzu ausführlich *Teichmann (supra Anm. 2)*, 1917 (1918).

gesellschaftliche Bedeutung dienen, bestehe kein berücksichtigungswertes Informationsinteresse der Öffentlichkeit, das eine Bildveröffentlichung gegen den Willen der abgebildeten Person erlaube. In einigen der entschiedenen Fälle behandelte aber die Wortberichterstattung, der die Bilder beigelegt waren, die schwere Erkrankung des Fürsten von Monaco. Diese sei ein zeitgeschichtliches Ereignis, über das berichtet werden durfte. Im Zusammenhang damit habe auch über das Verhalten von Familienmitgliedern informiert werden dürfen, nämlich darüber, ob sie sich am Krankenbett oder im Urlaub aufhielten. Im Kontext dieser Wortberichterstattung komme daher auch den Abbildungen am Urlaubsort schützenswertes „zeitgeschichtliches Interesse“ zu.

3. Würdigung

Die neue Rechtsprechung des BGH, der im übrigen auch die Fachgerichte zu folgen scheinen³⁴, ist sicherlich ein Schritt in die richtige Richtung. Sie ist offenkundig besser vereinbar mit der Konstruktion der §§ 22 und 23 KUG. Zweifelhaft erscheint dagegen, ob sie völlig mit dem Grundansatz des EGMR vereinbar ist: Wie oben ausgeführt, ist für den EGMR für die Annahme eines den Persönlichkeitsschutz hinter die Pressefreiheit zurücktreten lassendes öffentliches Interesse letztlich entscheidend, ob die Abbildung einen Beitrag zu einer Diskussion von allgemeinem Interesse für die Gesellschaft leisten könne. Im Prinzip ist dies nur der Fall, wenn – wie im französischen Recht – eine öffentliche Person im Rahmen ihrer öffentlichen Funktion abgebildet wird. Auch wenn man so weit nicht notwendig gehen muß, um einen angemessenen Ausgleich zwischen Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit zu erreichen, so scheint doch die vom BGH eingeräumte Möglichkeit, Abbildung und Wortberichterstattung dergestalt miteinander zu verbinden, daß an sich nicht zulässige Abbildungen – gewissermaßen durch die „Hintertür“ – einen allgemeinen Informationsgehalt gewinnen und damit zulässig werden, zu mißbräuchlichem Vorgehen geradezu einzuladen. Es bedarf dann schon einer sehr genauen gerichtlichen Kontrolle, im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung, um Konstellationen auszuschalten, in denen auf die (Sensations-)Gier des Publikums zielende Abbildungen „irgendwie“ mit einer Wortberichterstattung von „echtem“ allgemeinem Interesse verbunden werden, um so ihre Zulässigkeit zu erreichen. Das eigentliche – ökonomische – Ziel solcher Veröffentlichungen, nämlich die Neugier der potentiellen Leser zu wecken und so ihre Bereitschaft zu erhöhen, das fragliche Medienprodukt zu kaufen, könnte so letztlich doch erreicht werden. Um dies zu verhindern, wäre zu wünschen, daß die deutschen Gerichte dem EGMR nicht nur einen sehr weiten Schritt des Weges folgen, sondern sich ihm ganz anschließen. Insoweit stimmt hoffnungsvoll, daß der BGH am 19. Juni 2007³⁵ entschied, daß die Veröffentlichung des Fotos eines bekannten deutschen Rocksängers, der sich früher auch künstlerisch mit dem Tod seiner Frau auseinandergesetzt hatte, zusammen mit seiner Freundin in einem Café in Rom, wegen Verstoßes gegen § 23 KUG nicht zulässig gewesen war, da die veröffentlichten Bilder die Klägerin in einer erkennbar privaten Situation zeigten; unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles, in dem nämlich auch die Wortberichterstattung keinerlei Beitrag von allgemeinem Interesse für die öffentliche Meinungsbildung enthielt, bestand der Informationswert für die allgemeine Öffentlichkeit in bloßer Unterhaltung, weshalb das Interesse der Presse an der Bildberichterstattung hinter dem Interesse der Klägerin am Schutz ihrer Privatsphäre zurückstehen mußte

V. Schlußbemerkung.

³⁴ Vgl. etwa Kammergericht Berlin, Urteil vom 09.02.2007, AfP 2007, 366; und Kammergericht, Urteil vom 01.06.2007, AfP 2007, 375.

³⁵ BGH, Urteil vom 19.07.2007, VI ZR 12/06, NJW 2007, 3440 (Grönemeyer).

Juan Encinar hatte sich, bei aller Einsicht von der Notwendigkeit einer wirklich freien Presse als Garant der Pluralität politischer Meinungsvielfalt, stets sehr skeptisch gegenüber der zunehmenden „Medialisierung“ moderner Gesellschaften gezeigt, in denen Personen, oft auch unter mißbräuchlicher Ausnutzung ihrer persönlichen Schwächen, zum ungeschützten Opfer öffentlicher Neugier werden. Dies ist nicht nur ein Phänomen des Fernsehens oder moderner Kommunikationsformen wie des Internets. Auch und gerade die Presse kann mit ihrer Berichterstattung den einzelnen Menschen zum bloßen Objekt der Medien machen und ihm jeglichen Schutz seiner Privatsphäre nehmen; man muß nicht soweit gehen, darin einen Verstoß gegen die Menschenwürde zu sehen – einen Verstoß gegen ganz fundamentale Grundrechte des Menschen, nämlich die Entscheidung darüber zu behalten, wann er sich in das Private zurückziehen will, stellt eine solche Berichterstattung in jedem Fall dar. Es ist also nur zu begrüßen, daß der EGMR begonnen hat, solchen Auswüchsen des Pressewesens, die mit dem eigentlichen Sinn und Zweck der zu recht unbedingt schützenswerten Pressefreiheit nichts mehr zu tun haben, einen Riegel vorzuschieben. Zu hoffen bleibt nur, daß sich die nationalen Gerichte derjenigen Rechtsordnungen, die – wie die deutsche – dies vor der Entscheidung des EGMR nicht im gleichen Maße taten, diesem Anliegen nicht verschließen werden. Die jüngste Rechtsprechung des BGH und auch anderer Obergerichte³⁶ stimmt insofern verhalten optimistisch – *Juan Encinar* wäre mit dieser Entwicklung zufrieden gewesen.

³⁶ Vgl. in diesem Zusammenhang insbesondere die Entscheidung des *House of Lords* vom 06.04.2004 im Fall *Naomi Campbell (Campbell v MGN Limited)*, [2004] UKHL 22, in der die Richter sich ausdrücklich am EGMR orientierten und auch betonten, daß das Informationsinteresse der Öffentlichkeit auch durch eine reine Wortberichterstattung ohne Abbildungen angemessen zufrieden gestellt werden könne.